



GA Erläuterung des Wahlverfahrens und Bewerbungsformular 2021

Überblick über die Amtszeiten von Exekutivkomitee- und Ratsmitgliedern

ExCom/Ratsmitglied	Position	Land	Ende der laufenden Amtszeit	Wiederwahl möglich?
Executive Committee				
Eirik Birkeland	Präsident	Norwegen	Nov 2022	Nein
Elisabeth Gutjahr	Vizepräsidentin	Österreich	Nov 2023	Ja
Deborah Kelleher	Vizepräsidentin	Irland	Nov 2022	Nein
Harrie van den Elsen	Generalsekretär	Niederlande	Nov 2022	Nein
Council				
Claire Michon	Ratsmitglied	Frankreich	Nov 2022	Ja
Ingeborg Radok-Žádná	Ratsmitglied	Tschechien	Nov 2021	Nein
Ivana Perković	Ratsmitglied	Serben	Nov 2022	Ja
Jeffrey Sharkey	Ratsmitglied	Großbritannien	Nov 2022	Ja
Kathleen Coessens	Ratsmitglied	Belgien	Nov 2022	Ja
Lucia Di Cecca	Ratsmitglied	Italien	Nov 2022	Nein
Rico Gubler	Ratsmitglied	Deutschland	Nov 2023	Ja
Zdzisław Łapinski	Ratsmitglied	Polen	Nov 2022	Nein

Art. 5. der AEC-Satzung:

Der Rat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.

Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.

AEC-Wahlen November 2021:

- 1 Im November 2021 finden Wahlen für die folgenden Ämter statt:
 - Ein Ratsmitglied (der aktuelle Amtsinhaber - aus Tschechien - kann nach zwei Amtszeiten nicht mehr wiedergewählt werden)
- 2 Von November 2021 bis November 2022 werden die folgenden Länder durch die laufenden Mandate der aktuellen Mitglieder im Rat vertreten sein:
 - Norwegen (Präsident)
 - Irland (Vizepräsidentin)
 - Österreich (Vizepräsidentin)
 - Niederlande (Generalsekretär)
 - Belgien

- Deutschland
- Frankreich
- Großbritannien
- Italien
- Polen
- Serbien

Alle Wahlen

- Alle Bewerbungen müssen **bis 6. September 2021** beim AEC-Büro eingegangen sein.
- KandidatInnen müssen eine schriftliche Erklärung zu ihrer Kandidatur in Englisch abgeben. Diese besteht aus einem Lebenslauf und einer weiteren kurzen Erklärung (250-350 Wörter für RatskandidatInnen; 350-500 Wörter für KandidatInnen für Ämter im Exekutivkomitee einschließlich des Präsidentenamts). Die Erklärung sollte die Erfahrungen und persönlichen Qualitäten des/der Kandidaten/in aufzeigen, deretwegen er/sie sich geeignet hält das angestrebte Amt auszuüben und seine/ihre Zielvorstellungen und Vorhaben für die Verbandsarbeit im Falle einer erfolgreichen Wahl darlegen.
- Die KandidatInnen sind für die Qualität ihrer eigenen Übersetzungen verantwortlich.
- KandidatInnen werden gebeten, sich bei der Generalversammlung kurz vorzustellen.
- KandidatInnen sollten sich mit den separat veröffentlichten Richtlinien zu Wählbarkeit, Profil, Rolle und Pflichten vertraut gemacht haben.

Wahlen für reguläre Ratsmitgliedschaft

Jede Bewerbung als reguläres Ratsmitglied muss vom/von der Kandidaten/in unterschrieben und von einem anderen aktiven Mitglied gegengezeichnet werden. Bitte benutzen Sie das weiter unten aufgeführte Bewerbungsformular für die AEC-Wahlen 2019. Falls irgendwelche Schwierigkeiten mit der Beschaffung der Unterschrift eines unterstützenden Mitglieds auftreten, schreiben Sie bitte den entsprechenden Namen auf das Formular und bitten ihn/sie, eine Nachricht, in der er/sie die Unterstützung Ihrer Kandidatur bestätigt, per Email oder Fax an das AEC-Büro zu senden.

Einschlägige Paragraphen der AEC-Satzung

DER ADMINISTRATIVE RAT DES VERBANDES

Artikel 5

- 5.1 Der administrative Rat des Verbandes (im Folgenden „Rat“) besteht aus den allgemeinen Ratsmitgliedern nebst einem Ausführenden Komitee, das sich wiederum aus Mitgliedern mit speziellen zusätzlichen Verantwortlichkeiten zusammensetzt. Die Mitglieder des Ausführenden Komitees gehören gleichzeitig dem Rat an.
- 5.2 Der Rat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.
- 5.3 Ein unvollständiger Rat bzw. Ausführendes Komitee bleibt handlungsfähig, hat jedoch dafür zu sorgen, dass die fehlenden Ratsmitglieder so schnell wie möglich mittels Wahlen ersetzt werden.
- 5.4 Die Mitglieder des Rates einschließlich des Ausführenden Komitees werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der Aktivmitgliedsinstitutionen gewählt (siehe Artikel 7). Kein Land kann innerhalb des Rates durch mehr als ein Aktivmitglied vertreten werden. Ein regionales und geographisches Gleichgewicht innerhalb des Rates wird empfohlen.
- 5.5 Alle Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Ratsmitglied kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.6 Ratsmitglieder können ihr Amt noch vor Beendigung einer dreijährigen Amtszeit niederlegen. In diesem Fall wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihre Absicht rechtzeitig bekannt geben, so dass Nominierungen für einen Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung in Empfang genommen werden können. Außerdem wird normalerweise von ihnen erwartet, dass sie ihr Amt noch so lange ausüben, bis ihr Ersatz gewählt worden ist.
- 5.7 Im außergewöhnlichen Fall, dass man der Ansicht ist, das Verhalten eines Ratsmitglieds gebe Grund zur Entlassung, würde dies gemäß Klausel 7.2. die schriftliche Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitgliederschaft der Generalversammlung erfordern.
- 5.8 Zusätzlich zu den 6-12, durch die Generalversammlung gewählten Ratsmitgliedern, kann der Rat gelegentlich weitere Mitglieder kooptieren, die spezifische Interessengruppen repräsentieren (z.B. assoziierte Mitglieder, Lehrpersonal, Studierende etc.). Kooptierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie es der Rat für wünschenswert erachtet, aber kein kooptiertes einzelnes Mitglied kann länger als sechs aufeinander folgende Jahre sein Amt ausüben, und es können niemals mehr als drei kooptierte Mitglieder gleichzeitig im Amt sein. Den Ansichten kooptierter Mitglieder wird gebührend Beachtung geschenkt, sie nehmen jedoch nicht an offiziellen Abstimmungen des Rats teil.
- 5.9 Der Verband wählt eine/n Präsidenten/in, der/die in der Regel den Vorsitz im Rat und im Ausführenden Komitee führt.
- 5.10 Neben dem/der Präsidenten/in hat der Verband zwei Vize-PräsidentInnen und eine/n GeneralsekretärIn; letztere/r fungiert als SekretärIn und SchatzmeisterIn.
- 5.11 Das Ausführende Komitee setzt sich aus dem/der PräsidentenIn, den beiden Vize-PräsidentInnen und dem/der GeneralsekretärIn zusammen
- 5.12 Alle Mitglieder des Ausführenden Komitees werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Ausführenden Komitees kann nur einmal für die gleiche Position für eine Amtszeit von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 5.13 Ratsmitglieder, die in ein Amt des Ausführenden Komitees, bzw. Mitglieder des Ausführenden Komitees, die in ein anderes Amt dieses Komitees gewählt werden, sind, vorbehaltlich ihrer erfolgreichen Wiederwahl, berechtigt, bis zu zwei volle Amtsperioden

von jeweils drei Jahren in jedem neuen Amt zu dienen.

RAT UND AUSFÜHRENDES KOMITEE: AUFGABEN UND REPRÄSENTATION

Artikel 6

- 6.1 Der Rat wird mit der Verbandsverwaltung betraut, worin auch die Verwaltung der Finanzen und anderen Eigentums inbegriffen ist.
- 6.2 Insbesondere obliegt dem Rat:
 - den Auftrag und das Wesen des Verbandes aufrechtzuerhalten und seine Aktivitäten zu überwachen;
 - die strategische Ausrichtung des Verbandes zu bestimmen;
 - die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme aktiver und assoziierter Mitglieder (siehe 8.1)
 - die finanzielle Solidität und Solvenz des Verbandes sowie seine Vermögenssicherung und den effizienten und effektiven Einsatz der Ressourcen zu überwachen;
 - Jahresabrechnung und Finanzaufstellung zu überprüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
 - zu prüfen, dass Mittel und Zuschüsse externer Finanzierungsstellen in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvereinbarungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten dieser Stellen verwendet werden;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können
- 6.3 Die Beschlüsse des Rates müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Hinsichtlich der vom Rat getroffenen Entscheidungen gelten die Auflagen aus Artikel 7, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
 - der Rat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen
 - eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird
- 6.4 Das Ausführende Komitee ist ein ständiges Komitee des Rates. Zwischen den Ratsversammlungen verfügt es über sämtliche Befugnisse des Rates vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen durch den Rat.
- 6.5 Insbesondere obliegt dem Ausführenden Komitee:
 - die Entscheidung zur Annahme von Aufnahmeanträgen zu aktiver und assoziierter Mitgliedschaft, welche zwischen Ratsversammlungen eingehen, zu treffen (siehe 8.1);
 - die von der Geschäftsführung ausgearbeitete Gehaltspolitik für Angestellte des Verbandes zu ratifizieren;
 - periodische Finanzberichte des Verbandes abzunehmen, insbesondere die Zwischen- aktualisierung des laufenden Jahreshaushalts;
 - die vorläufige Abnahme der Vorjahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten seit Ende des Finanzjahres
 - finanzielle Transaktionen und Verträge zu genehmigen, die über den gebilligten Budgets der Geschäftsführung liegen;
 - als Nominierungskomitee für die Ernennung von Ratsmitgliedern zu fungieren;
 - sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können;
 - von sonstigen Befugnissen des Rates Gebrauch zu machen, die durch Beschlussfassung des Rates an ihn delegiert werden können.

- 6.6 Die Beschlüsse des Ausführenden Komitees müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In der Regel tritt das Ausführende Komitee mindestens zweimal jährlich zwischen den jeweiligen Ratsversammlungen zusammen. Eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird.
- 6.7 Rechtlich und außerrechtlich wird der Verband durch den Rat repräsentiert. Die Repräsentation ist gewährleistet durch kollektiv agierende Ratsmitglieder, durch zwei gemeinsam agierende Mitglieder des Ausführenden Komitees oder durch den/die unilateral agierende/n Präsidenten/in bzw. GeneralsekretärIn.
- 6.8 Mittels einer schriftlichen Resolution kann die Generalversammlung festsetzen, dass der Rat keine, in dieser schriftlichen Resolution beschriebene Entscheidungen treffen kann ohne die vorherige Zustimmung durch die Generalversammlung.
- 6.9 Die Ämter der Ratsmitglieder sind ehrenamtlich. Doch können Ausgaben, die auf besonderes Ersuchen des Rates entstanden sind erstattet werden. Sie müssen in dem der Generalversammlung vorgelegten Finanzbericht erwähnt werden. Die Reisekosten von Ratsmitgliedern, die zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen entstanden sind, werden zunächst von ihren eigenen Institutionen getragen. In Jahren, in denen es die Haushaltslage des Verbandes zulässt, können sie teilweise oder vollständig wiedererstattet werden. Im Falle einer Teilerstattung wird den Mitgliedern des Ausführenden Komitees, deren Versammlungen häufiger stattfinden und deren Kosten entsprechend höher ausfallen, Priorität eingeräumt.



AEC Stimmzettel 2021: Ratsmitglied

Formular bitte bis 6. September 2021 an das AEC-Büro senden

Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC)
Avenue des Celtes / Keltenlaan 20
1040 Brussels
Belgium
Tel: +32 27371670
info@aec-music.eu

✓

KANDIDATUR FÜR DEN AEC-RAT bei den Wahlen am 6. November 2021 online

Hiermit unterbreite ich dem AEC-Rat meine Kandidatur:

Unterschrift:

Name:

Institution:

Land:

Ich lege meinen Lebenslauf und kurze Erklärung (250-350 Wörter) in Englisch.

Unterschrift des unterstützenden Mitglieds:

Name:

Institution:

Land: